



GEMEINDE UNTERLAMM

8352 UNTERLAMM 100

BEZ. Südoststeiermark, STMK.

TEL.: 03155/8208

Gegenstand: Müllabfuhrgebühren Grundgebühr und Personengebühr – Wertsicherung
ab 01.01.2023;

Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idgF, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Unterlamm vom 12.12.2015 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ändert sich die Höhe der Müllabfuhrgebühr als Grundgebühr und Personengebühr ab 01.01.2023 um **10,6 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen:

1. Die Müllabfuhrgebühr gemäß Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Unterlamm vom 17.12.2021 wird die Grundgebühr pro Haushalt von € 62,37 im Jahr 2022 auf € 68,98 im Jahr 2023 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % erhöht.

2. Die Müllabfuhrgebühr gemäß der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Unterlamm vom 17.12.2021 wird von € 17,87 je Person im Jahr 2022 auf € 19,76 je Person im Jahr 2023 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % erhöht.

Die Gebührenordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2022 beschlossen und tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Robert Hammer)

Angeschlagen am: 17.12.2022

Abgenommen am: 31.12.2022 // 109

GEMEINDE UNTERLAMM

8352 UNTERLAMM 100

BEZ. FELDBACH, STMK.

TEL. 0 31 55 / 82 08

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterlamm gemäß § 15 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1990, LGBL Nr. 5/1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 und § 15 FAG 1989 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr.

§ 1

- 1) Zur Sammlung und Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten sowie der hausmüllähnlichen Abfälle (Müll) hat die Gemeinde Unterlamm über eine zentrale Müllsammelstelle in Unterlamm die öffentliche Müllabfuhr eingerichtet.
- 2) Bei der Müllsammelstelle erfolgt die getrennte Sammlung der Altstoffe (Altpapier, Altglas, Altmetalle, Alttextilien, Altkunststoffe, pflanzliche und tierische Altspeiseöle) des übrigen Hausmülls (Restmüll) des Sperrmülls und des Problemstoffes, der auf den im Abfuhrbereich (§ 2) gelegenen Grundstücken anfällt, wobei der gesamte Abfall von den jeweiligen Eigentümern der zentralen Sammelstelle in Unterlamm, unter exakter Einhaltung der vorgesehenen Trennung, zuzuführen ist.

§ 2

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich für die ordnungsgemäße Müllentsorgung umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Unterlamm.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, sowie mit Rücksicht auf die Verkehrslage und große Streusiedlungslage ist jedoch vom jeweiligen Eigentümer, bzw. Nutzungsberechtigten, der gesamte anfallende Hausmüll und Sperrmüll der zentralen Altstoff- und Müllsammelstelle in Unterlamm zuzuführen.

Der Abfuhrbereich der öffentlichen Müllabfuhr umfaßt den Standort des zentralen Altstoff- und Restmüllsammelzentrums und Teile des Dorfes Unterlamm.

§ 3

Zeitpunkt der Benützbarkeit der Einrichtungen und Anlagen der Müllabfuhr und Abfallbehandlung

- 1) Die Benützbarkeit der zentralen Sammelstelle und damit verbunden die öffentliche Müllabfuhr ist in Fortsetzung der bisher eingerichteten Abfuhr zum Zeitpunkt der Aufstellung aller Müllbehälter nach der neuen Regelung laut gegenständlichen Verordnung, das ist bis spätestens 1. November 1991, gegeben.
- 2) Die Benützbarkeit der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbehandlung (Restdeponie und allenfalls zusätzlich notwendigen Behandlungsanlagen) ist in Fortsetzung der bisher benützten Anlagen und Einrichtungen gegeben.

§ 4

Müllbehälter

- 1) Für die Sammlung der Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 werden bei der zentralen Altstoff- und Restmüllsammelstelle in Unterlamm folgende Müllbehälter beigestellt und verwendet:

Restmüllsammlung: Großbehälter zu je 1100 l bei der zentralen Restmüllsammelstelle

Altpapiersammlung: grünrote 1100 l Plastikcontainer

Altglassammlung: AREC - Container

Altmetallsammlung: ABSETZ - Container

- 2) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, daß der anfallende Müll unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.

§ 5

Durchführung der öffentlichen Müllabfuhr

Die Zubringung des im gesamten Gemeindegebietes (Abfuhrbereich) anfallenden Abfalls (Restmüll und Altstoffe) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ist derzeit tagsüber uneingeschränkt möglich.

- 1) Die Abfuhr vom Sammelzentrum erfolgt hinsichtlich
 - a) des Restmülls 26 - mal jährlich durch ein befugtes privates Unternehmen
 - b) der Altstoffe nach Bedarf
 - c) der Problemstoffe nach Bedarf

Die Abfuhr darf nicht vor 6.00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18.00 Uhr beendet werden.
- 2) Die Sperrmüllsammlung und -abfuhr wird 1 -mal/Jahr in Form einer mobilen Sammelaktion durchgeführt. Der genaue Zeitpunkt der Sammlung wird den Anschlußpflichtigen binnen Monatsfrist bekanntgegeben.
- 3) Die Problemstoffsammlung erfolgt an jedem 1. Samstag im Monat von 08.00 - 10.00 Uhr bei der zentralen Müllsammelstelle der Gemeinde Unterlamm, wo auch die stationäre Problemstoffsammelstelle untergebracht ist.

§ 6

Standort der genehmigten Abfallbehandlungsanlagen

- 1) Die Ablagerung des im Abfuhrbereich anfallenden Restmülls hat auf der genehmigten Abfallbehandlungsanlage in Markt Hartmannsdorf zu erfolgen. Auf diesen Anlagen darf Müll in Sinne des § 2 mit Ausnahme der Altstoffe und Problemstoffe abgelagert werden

- 2) Der Biomüll wird aufgrund der landwirtschaftlichen Struktur der Gemeinde, von den Haushalten der Eigenkompostierung zugeführt.

§ 7

Kostenersätze und Gebühren

- 1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Müllabfuhr hebt die Gemeinde an den Grundsätzen der Abfallvermeidung und Mülltrennung orientierte Gebühren ein.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Müllbehälter zur Verfügung stehen bzw. ein Haushalt neu hinzukommt.
- 3) Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschlußpflichtigen Grundeigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand.
- 4) Die Berechnung der Gebühren für die gesamte öffentliche Müllabfuhr erfolgt ausschließlich auf der Basis des beigestellten Behältervolumens für die Sammlung des Restmülls, unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, wobei eine jedenfalls zu entrichtende Grundgebühr festgesetzt wird. Für zusätzliche Leistungen bei der Sammlung des Abfalles wird eine gesonderte Gebühr verrechnet. Die Sammlung und Abfuhr der Altstoffe, des Sperrmülls und der Problemstoffe sind in diesen Gebühren ebenso enthalten wie die Beiträge an den Abfallwirtschaftsverband, das Entgelt für die Müllbehandlung und die Kosten für die Altstoffverwertung.
- 5) Die Gebühren und Kostenersätze für die Benützung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr werden mit Bescheid vorgeschrieben und sind in zwei gleichbleibenden Teilbeträgen jeweils am 15.02. und 15.11. zur Zahlung fällig.

6.) Die Abfuhr- und Deponiegebühr beträgt jährlich je anschlußpflichtige Liegenschaft S 320,-- an Grundgebühr zuzüglich S 70,-- pro Person, somit

- a) für 1 Personen Haushalt S 390,-
- b) für 2 Personen Haushalt S 460,-
- c) für 3 Personen Haushalt S 530,-
- d) für 4 Personen Haushalt S 600,-
- e) für 5 Personen Haushalt S 670,-
- f) ab 6 Personen Haushalt S 740,-

g) Gewerbebetriebe haben die angeführten Grundgebühren entsprechend der Haushaltsgröße zuzüglich des Gewerbetarifes je nach Größe des Betriebes zu entrichten.

Hiebei gelten folgende Tarife:

Gewerbetarif 1	S 600,-
Gewerbetarif 2	1000,-
Gewerbetarif 3	1500,-
Gewerbetarif 4	2000,-

h) Zimmervermieter haben zu den entsprechenden Grundgebühren nach Haushaltsgröße noch zuzüglich

S 1,--

pro Nächtigung zu entrichten.

Die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer von 10% ist in den vorstehenden Gebühren enthalten.

§ 8

Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich Vorschreibung, Errichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden alle einschlägigen Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1990, LGBI. Nr. 5/1991 und jene der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963, LGBI. Nr. 158/1963 jeweils i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrverordnung der Gemeinde vom 01.01.1982 außer Kraft.

Der Beschuß dieser Verordnung in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.1991, wurde gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes für dringlich erklärt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Hammer)

Angeschlagen: 30. Okt. 1991
Abgenommen: 13. Nov. 1991

In der Sitzung des Gemeinderates am 01.04.92 wurde die Höhe der Müllgebühren beschlossen und unter § 7 Punkt 6 der Verordnung eingefügt.

Diese Ergänzung der Verordnung wurde vom 02.04. bis 17.04.1992 an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bürgermeister:

